



Administrative Regierung  
in der Funktion des  
persistent objector  
- ius cogens -

19-06-11/1 Bdl

an  
die Vereinigten Staaten von Amerika, Präsident Trump  
die alliierten Besatzermächte des 2. Weltkrieges zur Kenntnis

## Dringendes Hilfeersuchen Strafanzeige und Strafantrag

wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung [3] mit den Symbolen der Bundesrepublik Deutschland zum bewaffneten Terrorakt, Spionage [4] und Hochverrat [5] gegen den Staat Republik Baden am 07. Juni 2019

gegen

Polizeipräsidium Karlsruhe:

Polizeirevier Karlsruhe-West:

Herr [REDACTED]

Frau [REDACTED],

sechs weitere bewaffnete Personen mit Emblemen der BRD

Kriminalpolizei Karlsruhe:

Herr [REDACTED] (o. ä. Schreibweise)

Gerichtsvollzieher bei dem

Amtsgericht Karlsruhe:

[REDACTED] Obergerichtsvollzieherin

Am 07. Juni 2019 um 09:15 Uhr überfiel eine ausländische BRD-Terrormiliz [2] (s. obiger Personenkreis und weitere zu ermittelnde Verantwortliche, im Folgenden als *Personenkreis* bezeichnet), teilweise bewaffnet, teilweise mit Emblemen der BRD, das Amtsgebäude der Republik Baden in der Hauptstadt Karlsruhe unter der **Tatsachenverdrehung** [1], es handele sich bei den von ihnen dort Gesuchten

um wohnhaft gemeldete Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1),

deren Familien- und Geburtsnamen für Sachen bzw. als juristischer Name zum Kreieren von Verfahren ihrer Verwaltung nach ihrem *deutschen Recht* zur Verfügung stünden

und damit die Ausübung der BRD-Herrschaftsgewalt zu rechtfertigen wäre.

Hingegen bestand das Ziel dieses Terroranschlages offensichtlich darin, die Republik Baden auszuspionieren und personell handlungsunfähig zu stellen.

Daher ersuchen wir, die administrative Regierung der Republik Baden, die alliierten Besatzermächte des 2. Weltkrieges, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, um Hilfe und Unterstützung

- zum Schutz des Amtsgebäudes der Republik Baden (Poststelle zu Karlsruhe) auf dem Gebiet der amerikanischen Besatzungszone in der badischen Hauptstadt Karlsruhe, Roggenbachstraße 19, durch die Militärpolizei der Vereinigten Staaten von Amerika.
- schnellstmöglich die Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung gegen die terroristische Vereinigung des *Personenkreises* aufzunehmen, da die Republik Baden noch keine eigene Strafverfolgung und Gerichtsbarkeit besitzt.

Tathergang (Quelle: Mündliche Zeugenaussage des *Vertreters* (s.u.) vom 07. Juni 2019)

Der *Personenkreis* verabredete sich am 07. Juni 2019 und begehrte um 09:15 Uhr Einlaß zum Amtsgebäude, um dort einen Herrn [REDACTED] und seine Ehefrau anzutreffen. Trotz Bezeugung des dort anwesenden Vertreters der administrativen Regierung der Republik Baden, Bereich des Auswärtigen, Mark Andreas a.d.F. Wilhelm (im Folgenden als *Vertreter* bezeichnet), er sei weder der vom *Personenkreis* gesuchte Herr Wilhelm, noch sei seine Ehefrau die vom *Personenkreis* gesuchte Frau Wilhelm, noch sei sie zugegen, wurde

ohne sachdienliche Beweisführung oder personelle Überprüfung behauptet, der anwesende *Vertreter* sei doch der vom *Personenkreis* gesuchte Herr Wilhelm,

der Versuch unternommen, dem *Vertreter* einen Geldbetrag abzufordern,

ein Schriftstück in den Eingangsbereich des Amtsgebäudes geworfen und als „zugestellt“ bezeichnet (Anlage 1, Beweisstück, [REDACTED]),

behauptet, es läge ein Haftbefehl gegen eine vom *Personenkreis* gesuchte Frau Wilhelm vor, der zu weiteren Zwangs- und Gewaltmaßnahmen an Ort und Stelle berechtigte,

nachweislich falsch behauptet, es lägen keine Kenntnisse zu den vom *Vertreter* bezeugten und dem *Personenkreis* (oder deren BRD-Dienststellen) im Vorfeld mehrfach schriftlich belegten Tatsachen vor (Zitat: „Wir wissen von nichts“),

das Amtsgebäude von den zehn (!) Personen gestürmt und zusammen mit dem Gelände und dem Nebengelaß auf allen Etagen durchkämmt.

Der *Vertreter* verweigerte den vom *Personenkreis* verlangten Einlaß in das Amtsgebäude und auf das Gelände, leistete jedoch keinen Widerstand bei der Stürmung durch den *Personenkreis*. Hierbei wurde dem *Vertreter* kein Schriftstück (z. B. ein vom Richter unterschriebener Haftbefehl o. ä.) vorgezeigt, oder eine sonstige Rechtsquelle zitiert, um selbst unter Tatsachenverdrehung eine Art „rechtsstaatliches Vorgehen“ unterstellen zu können.

*Gefahr im Verzug* lag offenkundig nicht vor. Die Unschuldsvermutung wurde **nicht** angewendet!

Der *Personenkreis* beendete diesen Überfall nach ca. 15 Minuten und drohte, den Terrorangriff zu „nicht genehmeren Tageszeiten“ zu wiederholen, um die „Frau Wilhelm zu verhaften“!

### Ausschlußkriterium

Ein möglicherweise dem *Personenkreis* zu unterstellender Tatbestands- und Verbotsirrtum ist von vorneherein auszuschließen, da

- (a) die von den Alliierten genehmigten Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) eine für die BRD rechtsverbindliche Rechtskraft auslösten; dasselbe gilt auch für alle sonstigen genehmigten Niederschriften, Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung der Republik Baden, gemäß No. 5 des Besatzungsstatuts:  
*„5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorher vorläufig oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“*  
(Quelle: Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen -Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.)
- (b) die oben genannten BRD-Dienststellen über die Amtsblätter des Deutschen Reichs und über direkt an die BRD-Dienststellen gerichteten Schriftsätze des *Vertreter* hinreichend rechtsaufgeklärt sind. Die fallbezogenen, überwiegend von den Alliierten bereits genehmigten Schriftsätze und Veröffentlichungen können den zuständigen Strafverfolgungsbehörden inkl. den Zustellungsnachweisen auf Anfrage zugereicht werden.
- (c) der Eingang des Amtsgebäudes unmißverständlich gekennzeichnet ist (Anlage 2: Beweisstück „Foto“). Es existiert keine mißverständliche Kennzeichnung des Amtsgebäudes, die zu der Fehlannahme führen könnte, dort einen „Herrn Wilhelm“ oder eine „Frau Wilhelm“ als wohnhaft gemeldete Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1) zu vermuten.

**Es ist daher von einem vorsätzlich oder willkürlich begangenen Terrorakt auszugehen.**

### Begründung zu [1], Tatsachenverdrehung zu den gesuchten Personen

Es handelt sich nicht um in der BRD wohnhaft gemeldete Deutsche i. S. d. GG Art. 116 (1). Tatsächlich sind diese Menschen Staatsangehörige der Republik Baden nach Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme, denn sie haben gemäß GG Artikel 116 (2) ihren entgegengesetzten Willen zur deutschen Staatsangehörigkeit erklärt, sich damit **entnazifiziert** und wieder die Staatsangehörigkeit ihrer Vorfahren angenommen, denen in der Zeit von 1933 bis 1945 ihre Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen entzogen worden ist.

### Begründung zu [2], ausländische BRD-Terrormiliz

*„Danach ist die Terrormiliz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ein paramilitärisch organisierter bewaffneter Verband, der hinsichtlich seiner Größenordnung, sowie eines operativen und territorialen Wirkens das Ziel verfolgt, in völkerrechtswidriger Weise die Strukturen eines ausländischen Staates gewaltsam zu beseitigen und an Stelle dieser Strukturen neue staatliche oder staatsähnliche Strukturen zu errichten.“*

(Gemäß Legaldefinition aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 05.04.19; Bundesrat Drucksache 154/19; In-FJ; Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Weder die völkerrechtswidrige Einverleibung Badens seit dem 14. August 1919 in die „Weimarer Republik“ (sog. „Verreichlichung“) und in der Folge in das völkerrechtswidrige 3. Reich, noch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch die Alliierten-Verfassung des Landes Baden vom 18. Mai 1947 oder die Alliierten-Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946, noch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 führte zur endgültigen völkerrechtlich begründeten Auflösung Badens.

### **Es gibt keine explizite Formulierung über den Verzicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Badener mit der Staatsangehörigkeit in Baden!**

Das Volk der Badener hat sich **nicht** in freier Selbstbestimmung und von innen heraus dazu entschlossen, für einen deutschen Nationalstaat abzudanken und in einem so genannten „Nachfolgestaat der Bundesrepublik Deutschland“ aufzugehen.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als ausländische verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 gelten:

*„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN-Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...] Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art. 73 VN-Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.*

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.“*

(Quelle: Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland WD 2 - 3000 - 063/16)

Der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist es daher nicht erlaubt, in die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges und in die Gesetzgebung der Republik Baden im Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Einführung der „Weimarer Reichsverfassung“ mit der schrittweisen, völkerrechtswidrigen Einverleibung der Republik Baden in die „Weimarer Republik“, einzugreifen, da die BRD nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland ist und das Völkerrechtssubjekt Republik Baden nicht zum Geltungsbereich der BRD gehört! Die BRD ist nicht die gesetzgebende Gewalt für das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich und auch nicht für die Republik Baden und ihre Staatsangehörigen oder administrativen Vertreter!

Die Republik Baden ist ein Flächenstaat des Deutschen Reichs. Weder die Republik Baden noch ihre Staatsangehörigen gehören damit zum Geltungsbereich des GG Art. 116 (1).

Um dennoch die Ordnung, Sicherheit und Versorgung auf dem Staatshoheitsgebiet der Republik Baden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet der Besatzungszonen Deutschlands/Deutsches Reich aufrecht zu erhalten, sind die beurkundeten Staatsangehörigen der Republik Baden – obwohl diese ihren Wohnsitz auf ihrem Staatshoheitsgebiet der Republik Baden genommen haben – somit in der Bundesrepublik Deutschland als indigene, autoch-

thone Minderheit im Rechtsraum der Republik Baden und als Ausländer gemäß Aufenthaltsgesetz der BRD § 2 (1) im Rechtsraum der BRD zu behandeln:

*„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“*

**Die gewählte Legaldefinition einer *ausländischen BRD-Terrormiliz* trifft daher in dem hier angezeigten Fall für den *Personenkreis* in dieser völkerrechtlich begründeten Ableitung zu!**

#### Begründung zu [3], terroristische Vereinigung

Gemäß dem von den Alliierten genehmigten Amtsblatt Nr. 16 vom 05. März 2018, Strafbefehle von terroristischen Vereinigungen (Anlage 3)

#### Begründung zu [4], Tatvorwurf Spionage

*Als Spionage wird die Tätigkeit für den Nachrichtendienst einer fremden Macht bezeichnet, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist.*

*Die Beschaffung von Informationen, vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, erfolgt zumeist unter Anwendung geheimer Mittel und Methoden.*

(Quelle: Bundesamt für Verfassungsschutz, Broschüre: Spionage Ihre Ziele Ihre Methoden, S. 31, Stand Mai 2014)

Da zum Tatzeitpunkt keine weiteren Mitarbeiter im Amtsgebäude der Republik Baden zugegen waren, steht insbesondere der Tatvorwurf der **Spionage** strafrechtlich im Vordergrund. Über eine Dauer von 15 Minuten verschaffte sich der *Personenkreis* – als **fremde Macht (!)** – völkerrechtswidrig dazu Gelegenheit, sich weitestgehend unbeaufsichtigt auf dem Gelände und im Amtsgebäude zu bewegen, um sich damit Erkenntnisse zu beschaffen. Der geheime Einsatz und Platzierung weiterer technischer Mittel zur Ausspionierung kann nicht ausgeschlossen werden.

Die unverhältnismäßig hohe Mannschaftsstärke von **zehn (!)** Personen des *Personenkreises* in Bezug auf das unter Tatsachenverdrehung vorgebrachte Anliegen nährt den begründeten Verdacht einer mutmaßlichen Spionagetätigkeit.

#### Begründung zu [5], Tatvorwurf Hochverrat

Die vom *Personenkreis* illegal betriebenen Verfahren gegen die bestellten Vertreter der Republik Baden erfüllen den Tatbestand des **Hochverrats**. Die Verfahren zielen gerade nicht darauf ab, *„die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen“*, sondern sie sollen offenkundig das Gegenteil bewirken, indem die administrativen Vertreter der Republik Baden ausgehungert, weggesperrt, eingeschüchtert und ausspioniert werden sollen, um sich so den Bundesstaat gewaltsam einverleiben zu können.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich/StGB (1876)

§ 81

*Wer außer den Fällen des §. 80 es unternimmt, [...]*

*die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.*

Der Staat Republik Baden hat den Rechtsstand des 12. August 1919 (2 Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die „Weimarer Reichsverfassung“), er steht im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges mit seiner **heute noch gültigen**, niemals rechtmäßig abgelösten oder geänderten **Verfassung vom 21. März 1919**. Gemäß dieser Verfassung gelten die Reichsgesetze (z. B. Strafprozeßordnung, Civilprozeßordnung, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, usw.) fort, juristisch korrekt abgeleitet, in ihrem letztgültigen Rechtsstand Deutschlands/des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung von 1871: Das ist der 30. Juli 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

Für die ca. 2.500.000 Staatsangehörigen der Republik Baden, gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, gemäß Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme, fordern wir, die administrative Regierung der Republik Baden, ihre **Bodenrechte** ein, auf dem Grund und Boden des Staatshoheitsgebietes der Republik Baden, im Gebietsstand 1914, unter dem

### **Völkerrechtsschutz durch die Haager Landkriegsordnung!**

Wir fordern unverzüglich die vollständige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Staates Republik Baden und die sofortige Umsetzung des Urteils vom 25. Oktober 1932 des Staatsgerichtshofes Leipzig (RGZ 138, Anhang S. 1 bis 43), bei dem die Republik Baden als Nebenkläger auftrat!

**„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“**

Öffentliche Bekundung des badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, aus der Rede in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919

#### Anlagen:

Anlage 1, Beweisstück „OGVin [REDACTED]“

Anlage 2: Beweisstück „Foto“

Anlage 3: Amtsblatt Nr. 16 vom 05. März 2018, Strafbefehle von terrorist. Vereinigungen

Hauptstadt Karlsruhe, am 11. Juni 2019

Hochachtungsvoll



*Claudia Ingeborg a. d. F. Roost*



Obergerichtsvollzieherin

OGVin

Falls verzogen oder Nachsendeantrag zurück an Absender

Wilhelm, Mark Andreas  
Roggenbachstraße 19  
76133 Karlsruhe

**SPRECHSTUNDEN**

Montag und Mittwoch  
10.00 bis 11.00 Uhr

**3 DRILL**

BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN  
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 06.06.2019

Sehr geehrter Herr Wilhelm

In der Zwangsvollstreckungssache Land Baden-Württemberg v.d.d. Ministerium f. Wissenschaft, Forschung u. Kunst, Königstraße 46, 70173 Stuttgart vertreten durch Studierendenwerk Karlsruhe Amt für Ausbildungsförderung, v.d. Ass. jur. Inge, Adenauerring 7, 76131 Karlsruhe, AZ: gegen Sie

habe ich bei Ihnen wegen einer

**Gesamtforderung von zu vollstrecken.**

**Sie werden zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 802 f ZPO am**

**Montag, 24.06.2019, 11.00 Uhr**

**in mein Büro,**

**geladen.**

Den Termin brauchen Sie nicht wahrzunehmen, wenn Sie diesen **Betrag bis zum o.g. Termin an mich in bar oder auf mein unten angegebenem Dienstkonto ausgeglichen haben. Beachten Sie bitte die Banklaufzeiten von teilw. 3-4 Tagen bei Überweisungen.**

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann verschoben werden, wenn Sie im Termin oder vorher glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von bis zu 6 Monaten tilgen werden. Ihr Antrag ist durch die Zahlung eines angemessenen Teilbetrages im Termin und durch die Vorlage geeigneter Urkunden (Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis, Auszahlungsbestätigung, ...) glaubhaft zu machen. Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Gläubigerin erforderlich.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Ebenso sind Angaben über einen evtl. Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

**Belehrung:** Die Abgabe einer falschen Vermögensauskunft wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß nachkommen, so besteht auf Antrag der Gläubigerin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO). Dies können das Zentrale Kraftfahrtbundesamt oder z.B. Rentenversicherungen sein.

**Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs** muss ich durchführen, wenn Sie die Vermögensauskunft verweigern, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des

Bankverbindung: IBAN: BIC: GENODE61BBB BADISCHE BEAMTENBANK KARLSRUHE

# Obergerichtsvollzieherin

Seite 2 des Schreibens zu 3 DRIf. vom 06.06.2019 an Wilhelm, Mark Andreas, Roggenbachstraße 19, 76133 Karlsruhe

Vermögensverzeichnisses nicht möglich ist oder Sie, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Gläubigers binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweisen. (§882c ZPO) **oder zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht erscheinen.**

**Mitzubringen sind zum Termin alle Schriftstücke, durch die Sie Ihre Angaben belegen können.**

Das sind **insbesondere** Urkunden, Verträge, Mietverträge, Eheverträge, Kauf- und Leasingverträge, Grundbuchblattabschriften, Kontoauszüge, Urteile, Versicherungspolice(n) (z.B. Riester-, Renten-, Lebensversicherung), Aktenzeichen und genaue Bezeichnung Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, **SOZIALVERSICHERUNGS-AUSWEIS**, Leistungs-/Bewilligungsbescheide von Sozialamt/Arbeitsamt und Wohngeldstelle, Lohnscheine, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sparbücher, Quittungen, usw.

**Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Schriftliche Einwendungen sind unbeachtlich.**

Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, Ihr Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen - wie unabwendbarer Zufall oder Verhinderung durch ernsthafte Erkrankung - glaubhaft entschuldigen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers gegen Sie ein **Haftbefehl** erlassen gem. § 802g ZPO. Zugleich erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c Abs.1 ZPO).

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. Namen des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen.

Die Abgabe der Vermögensauskunft wird in einem bundeszentralem Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen.

Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis kann auf **Ihren Antrag beim Amtsgericht** gelöscht werden, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers innerhalb eines Monats nachgewiesen wird (§ 882c Abs. 3 ZPO).

Die durch die Abgabe der Vermögensauskunft und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung des Gläubigers **bis zum Termin** mit Kosten und Zinsen an mich bezahlen oder mir die Zahlung nachweisen.

Grundlage dieser Ladung sind folgende(r) Titel:  
Festsetzungsbescheid vom 26.11.2018, Az.: [REDACTED]

## KV | Kostenrechnung nach GVKostG

KV 100 Persönliche Zustellung  
KV 430 Hebegebühr  
KV 604 N.erl. Amtshandlung 200 pp  
KV 711 Wegegeld (Zone 1)  
KV 716 Auslagenpauschale

**Summe:**

Gegen diese Kostenrechnung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Erinnerung bei dem Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe oder dem Gerichtsvollzieher eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Obergerichtsvollzieherin  
beim AG Karlsruhe



*Bestäubigt*  
[Signature]  
Gerichtsvollzieher





# Deutsches Reich in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

- ius cogens -

## Amtsblatt Nr. 16 vom 05. März 2018

Öffentliche Bekanntmachung  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

### Strafbefehle von terroristischen Vereinigungen

#### Strafprozeßordnung (StPO) § 407 Zulässigkeit

„(1) Im Verfahren vor dem Strafrichter und im Verfahren, das zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, können bei Vergehen auf schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen der Tat durch schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Die Staatsanwaltschaft stellt diesen Antrag, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet.“

#### Strafgesetzbuch (StGB) §129a Bildung terroristischer Vereinigung

„(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, 1. ... Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) ... zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

#### StGB § 129 Bildung krimineller Vereinigung

„(2) Eine Vereinigung ist ein auf ... Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluß von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses“

Alle Vergehen vor Erlass eines Strafbefehls sind richterlich zu würdigen (§ 408 StPO -Richterliche Entscheidung über einen Strafbefehlsantrag). Für den Strafbefehl ergibt sich aus § 35 Absatz 2 Satz 1 StPO die Pflicht zur Bekanntgabe und Zustellung gemäß StPO §§ 36,37. Nicht zugestellte Strafbefehle entwickeln keine Einspruchsmöglichkeit und sind i.S.d. § 410 (3) StPO ohnehin nicht rechtskräftig.

Im Volltext zu StGB § 129 werden keine Mitglieder/Bedienstete von **Gerichten, Staatsanwaltschaften, POLIZEI, Behörden, Justizvollzugsanstalten** etc. pp. ausgeschlossen. Auch alle Polizeimaßnahmen für Vollstreckungen eines Strafbefehls ohne richterliche Anordnungen sind Straftaten.

Weil Urteile, Beschlüsse, Durchsuchungsanordnungen, Haftbefehle etc. pp. im **Gewohnheitsrecht der BRD** von keinem gesetzlichen Richter unterschrieben werden müssen, wird **ein vorgetäuschter Rechtsweg für terroristische Vereinigungen i.S.d. § 129a StGB eröffnet**.

Mit dem ausgestellten **Staatsangehörigkeitsausweis gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913** von einem Bundesstaat des Deutschen Reichs bekunden die Deutschen bei Gericht gemäß Art. 101 GG wieder ihre Rechte aus den Völkerrechtsverträgen gemäß Art. 25 GG und stehen wieder unter den humanitären Völkervertragsrechten gemäß Art. 123 GG, wie den Schutzrechten der **Genfer Konventionen** und der **Haager Landkriegsordnung (HLKO)**.

Nach Hitlers Verordnung vom 05. Februar 1934 (StAG) kann der **Artikel 116 (1) GG** in den bundesdeutschen Gesetzen nur noch auf **Staatenlose (Personalausweis, Reisepaß)** sowie Deutsche, die sich auf Antrag zur Feststellung ihrer Abstammung nach RuStAG urkundlich (Gelber Schein) von der BRD nazifizieren lassen, angewendet werden! Mit Urteil vom 03.02.2012 hat der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag völkerrechtsverbindlich die **Rechtsnachfolge des Dritten Reichs durch die BRD** festgestellt.

Gemäß **Art. 139 Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland (GG) verantworten sich alle Bedienstete einer nazifizierten Behörde bei Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gemäß Völkerstrafgesetzbuch §§ 5 bis 7.

**Diese strafrechtliche Verfolgung verjährt  
NIE !!**



